

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31. Jänner 2024

13. Verordnung: Abfallabfuhrverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Abfallabfuhrverordnung¹

Auf Grund des § 8 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, wird verordnet:

Die Abfallabfuhrverordnung, LGBl.Nr. 28/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Siedlungsabfälle sind

- a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;
- b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.“

2. Der § 2 Abs. 2 entfällt.

3. Im § 2 werden die bisherigen Abs. 3 bis 6 als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.

4. Der nunmehrige § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Bioabfälle sind biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.“

5. Im § 9 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verordnung über eine Änderung der Abfallabfuhrverordnung, LGBl.Nr. 13/2024, tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851.

